

Verband Junger Journalisten Berlin – Brandenburg e.V.



Knesebeckstraße 76
10623 Berlin

Telefon: 030/8859 79-0
Telefax: 030/8859 79-99
e-mail: mail@vjj.de

www.vjj.de

Satzung

Aufsichtsratsordnung

Regionalverbandsstatut

Lieferbedingungen

Beitragsordnung

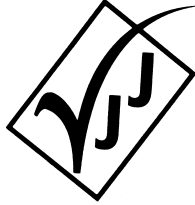
Presseausweisordnung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verband Junger Journalisten Berlin-Brandenburg (Berliner Jugendpresse - BJP) e.V.", kurz "**Verband Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V.**" (oder **VJJ-BB**).
- (2) Der Verein führt folgende Logos als Verbandseemble:



- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er wurde hier 1984 als "Berliner Jugendpresse e.V." gegründet und ist eingetragen unter der Nummer 8417 Nz ins Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zielsetzung, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt selbstlos, unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient
 - der Förderung und der Aus- und Weiterbildung von Schüler- und Jugendzeitungsredakteuren sowie von jungen Journalisten
 - der Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Hilfe für junge Journalisten, junge Bildjournalisten und junge Autoren sowie deren Ausbildung und der kulturellen Jugendbildung
 - der Förderung internationaler Verständigung, insbesondere der Freiheit des Geistes und dem Frieden der Völker sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.
 - (2) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes verfolgt der Verein insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Einrichtung und Unterhalt eines JugendMedienCentrums, das den Mitgliedern zur Erfüllung ihrer journalistischen Tätigkeit als Arbeits- und Informationsstätte zur Verfügung steht
 2. Herausgabe vereinseigener Zeitungen, Zeitschriften und Publikationen, von Presseinformationen und Pressemitteilungen sowie von Arbeitshilfen zur Gestaltung und Finanzierung jugendeigener Medien
 3. Durchführung von Seminaren, Tagungen, Pressekonferenzen, Informationsveranstaltungen, Praktika und Studienreisen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
 4. Herausgabe von kontrollierten Presseausweisen und Kfz-Presseschildern zur Legitimation der Mitglieder; der Vorstand des Vereins erläßt eine Presseausweisordnung, die für jedes Mitglied bindend ist
 5. Beratung, Vertretung und Information der Mitglieder in Fragen des Presserechts
 6. Einrichtung und Unterhalt eines PresseClubs zur Kommunikation und Verständigung der Mitglieder untereinander
 7. Bildung und Förderung eines kulturellen Verständnisses im Bereich von Literatur und Fotografie, Musik, Theater und Malerei
 8. Zusammenarbeit mit Jugendverbänden, mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendarbeit, mit Journalistenvereinigungen, PR- und Marketingverbänden sowie mit Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
 - (3) Der Verein ist eigenständige Organisation der freiheitlichen Presse. Er erfüllt seine Aufgaben unabhängig von politischen Parteien, Regierungen, Weltanschauungen, Wirtschafts- und Finanzgruppen. Die Grundlage für die Gestaltung der Vereinsarbeit sind das Recht und die geistige Freiheit, wie sie im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland verankert sind.
 - (4) Der Verein erstrebt keine Gewinne. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
 - (5) Der Verein wird selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Verpflichtungen beschränken sich auf das Vermögen des Vereins. Vereinsmitglieder können nicht zur Haftung herangezogen werden.
 - (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
-

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine im Auflösungsbeschuß näher zu bezeichnende Einrichtung, bei der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist. Der Beschluß über die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft besteht aus der ordentlichen Mitgliedschaft und der Fördermitgliedschaft.
- (2) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Medienbereich tätig bzw. bereit ist, die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen benennen einen Vertretungsberechtigten, der diese Vertretungsberechtigung nachzuweisen hat.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Der Vorstand kann beschließen, die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ruhen zu lassen, wenn es längere Zeit postalisch nicht erreichbar ist.
- (7) Die Mitgliedschaft und alle damit verbundenen Rechte ruhen, wenn gegen das Mitglied ein Ausschlußverfahren anhängig ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Bewerbers. Aufnahmeanträge sowie Anträge auf Ausstellung eines Presseausweises und Kfz-Presseschildes des Vereins von Minderjährigen bedürfen zur Genehmigung der zusätzlichen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach entsprechendem Beschluß Einspruch beim Aufsichtsrat zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme beschlossen wird.
- (4) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ist ein aktueller Nachweis über eine ausgeübte journalistische Tätigkeit beizufügen; für Fördermitglieder entfällt dieser Nachweis.
- (5) Ordentliche Mitglieder, die sich durch hervorragende Leistungen um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Hälfte aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden damit der Verpflichtung enthoben, Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt hat schriftlich - vorzugsweise durch eingeschriebenen Brief und unter Nennung der Gründe - zu erfolgen. Der Austritt wird, wenn kein späteres Datum genannt ist, mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem das Austrittsschreiben dem Vorstand zugeht. Die Kündigungsfrist beträgt 31 Tage. Wird der Austritt nach dem 30. November eines Jahres erklärt, so wird er mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (3) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Sämtliche Gegenstände des Vereins, die sich im Besitze des Ausscheidenden befinden, sind an den Verein unverzüglich zurückzugeben.
- (4) Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
1. sich vereinschädigend verhält, indem es gegen die Satzung oder Interessen des Vereins, gegen Grundsätze der Ordnung des Vereins oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder dem öffentlichen Ansehen des Vereins oder der Vereinsorgane eine Schädigung zufügt
 2. seine satzungsgemäßen Pflichten mißachtet
 3. vertrauliche Informationen aus dem Vereinsleben oder den Sitzungen der Organe des Vereins Dritten zugänglich macht
 4. sich illoyal gegenüber dem Verein oder den Vereinsorganen verhält oder die Arbeit des Vereines oder des Vorstandes behindert
 5. länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist

6. trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten keinen aktuellen Nachweis über seine journalistische Tätigkeit erbringt.
- (5) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Aufsichtsrat zulässig.
- (6) Ehrenmitgliedschaften können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden. Der Antrag auf Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft muß schriftlich im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied besitzt das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen teilzunehmen und die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht ist an die Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten gebunden.
- (2) Einschränkend zu § 6 (1) und § 9 (2) besitzen Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht jedoch nur Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachweislich erfüllt haben.
- (3) Minderjährige Mitglieder besitzen Stimmrecht erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung seiner Wohn- und Meldeanschrift sowie seines Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Dem Verein für diesbezügliche Nachforschungen entstehende Kosten sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.
- (5) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen gegen das Mitglied sind dem Verein vom Mitglied zu erstatten.
- (6) Amtsinhaber sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet. Über die Höhe dieses Beitrages entscheidet der Vorstand. Der Vorstand des Vereins erläßt eine Beitragsordnung, die für jedes Mitglied bindend ist.
- (2) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung offener Mitgliedsbeiträge, Gebühren und sonstiger Forderungen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- das Kuratorium.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.
- (2) Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien der Vereinstätigkeit und behandelt alle damit verbundenen grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten, insbesondere:
 1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 3. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates
 4. Beschlußfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
 5. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, der Aufsichtsratsordnung, des Regionalverbandsstatuts und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Vereins
 6. Auflösung des Vereins.
- (4) Der Aufsichtsrat wird nicht von der gleichen Mitgliederversammlung gewählt, die den Vorstand wählt.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird auf Beschluß des Vorstandes vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen einberufen und von ihm geleitet.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden auf Antrag des Vorsitzenden, des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen einberufen und von ihm geleitet. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf jeden Fall binnen dreier Wochen nach Antragstellung stattfinden.
- (7) Tritt der Vorsitzende oder mindestens die Hälfte des Vorstandes zurück, so sind unter Aufhebung von § 10 (4) der Satzung unverzüglich Neuwahlen des gesamten Vorstandes herbeizuführen. Im Falle des Rücktritts des Vorsitzenden des Vereins liegen Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (8) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden des Vereins und gegebenenfalls vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf deren Verlangen zuzuleiten.
- (9) Hinsichtlich der möglichen Nichtigkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des Aktiengesetzes, §§ 241 ff., entsprechend.
- (10) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, dem 3. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in § 10 (2) Genannten sowie bis zu 20 Beisitzern. Über die jeweilige Anzahl der Beisitzer entscheidet die Wahlmitgliederversammlung.
- (4) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre, jedoch bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ersatzwahlen richtet sich die Amtsdauer des Gewählten nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitgliedes, bei Neuwahlen nach derjenigen der übrigen amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erledigung der Vereinsgeschäfte und beschließt über die Beitragsordnung, die Presseausweisordnung und die Lieferbedingungen des Vereins. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- (6) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche in den erweiterten Vorstand berufen (kooptieren). Diese sind jedoch nur dann Beauftragte im Sinne § 30 BGB, wenn dies der Vorstand ausdrücklich beschließt.
- (7) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Bestellung eines Geschäftsführers beschließen.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen im Vereinsinteresse werden auf Beschluß des Vorstandes erstattet. Die Mitglieder des Vorstandes und die von diesem mit bestimmten Aufgaben betrauten Mitglieder sowie die Beauftragten gemäß § 10 (6) der Satzung können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (9) Durch eigenständiges Handeln von Vorstandsmitgliedern sowie von Mitgliedern allgemein wird der Vorstand nicht verpflichtet. Der Vorstand darf den Verein nur bis zur Höhe seines Vermögens verpflichten.
- (10) Der Vorsitzende des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
- (11) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht zugleich Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat wahrt das Ansehen des Vereins und wacht über die Durchführung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und Ziele. Er prüft die Kasse und Finanzen sowie die Steuererklärungen und Jahresabschlüsse des Vereins und berichtet hierüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt und verpflichtet, Verstöße gegen die Satzung oder gegen geltende Beschlüsse sowie jedes dem Verein schädliche Verhalten zu ahnden.

- (2) Näheres regelt die Aufsichtsratsordnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium umfaßt bis zu 20 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Journalismus und Kultur, Politik und Wirtschaft sowie Vertreter von Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bis zur Aufhebung der Berufung ernannt. Die Kuratoriumsmitglieder sollen die Arbeit des Vereins ihren Möglichkeiten gemäß fördern und unterstützen.
- (3) Aufhebungen einer Berufung ins Kuratorium können nur von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen werden. Der Antrag auf Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes muß schriftlich im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 13 Änderungen der Satzung, der Aufsichtsratsordnung, des Vereinszweckes, des Regionalverbandsstatuts, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, der Beitragsordnung, der Presseausweisordnung und der Lieferbedingungen des Vereins

- (1) Änderungen der Satzung und der Aufsichtsratsordnung des Vereins und des Vereinszweckes können von der Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen des Regionalverbandsstatuts und der Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die Änderungsanträge müssen schriftlich im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung, der Presseausweisordnung und der Lieferbedingungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen; sie sind den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluß einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Beteiligung gemäß § 14 (1) nicht beschlußfähig, so muß innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung tagen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muß schriftlich im Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 15 Allgemeines, Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die von amtlichen Stellen (Amtsgericht, Finanzamt oder anderen) im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefordert werden, zu beschließen. Diese Änderungen dürfen weder die Ziele des Vereins noch die Rechte seiner Organe und Mitglieder einschränken.
- (2) Die Satzung des Vereins wurde von der Gründungsversammlung der "Berliner Jugendpresse e.V." am 07.11.1984 in Berlin beschlossen und von Mitgliederversammlungen am 20.12.1985, 19.06.1986, 14.02.1989, 19.06.1989, 11.09.1990, 15.12.1990 und 12.12.1992 geändert.
- (3) Die Satzung ist mit ihrer erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg am 20.03.1986 in Kraft getreten.
- (4) Die vorliegende Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.06.1993 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 21.07.2001 geändert; sie ist mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg am 17.09.2001 in Kraft getreten.

Aufsichtsratsordnung (ARO)

§ 1 Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. erfüllt die ihm in der Satzung des Vereins zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere die Überwachung der Arbeit des Vorstandes im Hinblick auf deren Satzungsmäßigkeit sowie die Regelung vereinsinterner Streitigkeiten.

§ 2 Verfahrensvorschriften

- (1) Der Aufsichtsrat wird tätig
 - von Amts wegen
 - auf Antrag des Vorstandes
 - auf Antrag eines Vereinsmitgliedes
 - auf Eigeninitiative.
- (2) Durch Austritt aus dem Verein kann sich kein Mitglied einem Verfahren des Aufsichtsrates entziehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann, sofern unverzüglich ein Verfahren eingeleitet wird, durch einstimmigen Beschluß Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern entheben, wenn dem Verein durch sie eine schwere Schädigung unmittelbar droht. Bis zum Abschluß des Verfahrens bleiben die Vorstandsmitglieder beurlaubt.
- (4) Für die Dauer eines Verfahrens kann der Aufsichtsrat durch einstimmigen Beschluß die Rechte und Pflichten der am Verfahren beteiligten Mitglieder einschränken bzw. aufheben.
- (5) Aus der zur Eröffnung eines Aufsichtsratsverfahrens erforderlichen Klageschrift müssen die Beteiligten, eine Darstellung des Sachverhaltes, Beweismittel und ein Antrag hervorgehen.
- (6) Die beklagte Partei hat dem Aufsichtsrat innerhalb einer von diesem festzusetzenden angemessenen Frist ihre Einwände gegen die Klage und die Beweismittel anzugeben. Die Widerklage ist zulässig.
- (7) Sofern es sich nicht um ein Revisionsverfahren handelt, kann der Aufsichtsrat nach Möglichkeit eine gütliche Beilegung des Verfahrens anstreben.
- (8) Der Aufsichtsrat verfährt mündlich. In Ausnahmefällen ist auch eine schriftliche Verfahrensweise möglich.
- (9) Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind Parteien und Zeugen durch eingeschriebenen Brief mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu laden. Die Ladungsfrist kann verkürzt werden, sofern dies vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen wird.
- (10) Die mündliche Verhandlung ist in der Regel nicht-öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch ganz oder teilweise für die gesamte Dauer oder für einen festgesetzten Zeitraum auf Beschluß des Aufsichtsrates zugelassen werden.
- (11) Über die Ergebnisse der Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse des Aufsichtsrates sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Protokollführer dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vorzulegen. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist und anschließend den Verfahrensbeteiligten sowie dem Vorstand des Vereins auf deren Verlangen zuzuleiten.
- (12) Der Aufsichtsrat hat den Sachverhalt aufzuklären und die Parteien durch geeignete Hinweise zur Mitwirkung an der Aufklärung anzuhalten.
- (13) Erforderliche Beweise werden erbracht durch
 1. Augenscheinnahme
 2. Urkunden
 3. Zeugen und Sachverständige
 4. Vernehmung der Parteien
- (14) Entscheidungen des Aufsichtsrates können lauten auf
 1. Abweisung der Klage oder des Antrages
 2. Einstellung des Verfahrens
 3. Aufhebung einer Vorstandsentscheidung
 4. Verpflichtung des Vorstandes zu einer Handlung oder Unterlassung
 5. Verpflichtung eines Mitgliedes zu einer Handlung oder Unterlassung
 6. Rüge, Verweis, strenger Verweis
 7. zeitliches Ruhen der Mitgliedsrechte

8. zeitlicher oder dauernder Ausschluß aus dem Verein.

- (15) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn Einberufung bzw. Ladung ordnungsgemäß erfolgten und mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind.
- (16) Der Aufsichtsrat faßt seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit grundsätzlich in offener Abstimmung unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (17) Aus der Entscheidung des Aufsichtsrates müssen die Beteiligten, die Entscheidungsformel, die Kostenformel und die Begründung hervorgehen. Die Entscheidung ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief sowie dem Vorstand unverzüglich zuzuleiten.
- (18) Die Kosten des Verfahrens trägt grundsätzlich die unterlegene Partei. Bei Teilunterliegen erfolgt Kostenteilung.
- (19) War der Aufsichtsrat erstinstanziell tätig, so können die Parteien innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Aufsichtsrates diesem Rechtsgründe mitteilen, die ihrer Meinung nach zu beachten gewesen wären. Der Aufsichtsrat entscheidet dann über die Wiederaufnahme des Verfahrens.
- (20) Gegen den Ausschluß aus dem Verein bzw. die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung möglich. Über den Ausschluß aus dem Verein bzw. die Ablehnung der Aufnahme in den Verein entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (21) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Einstweilige Anordnung

- (1) Der Aufsichtsrat kann auf Antrag, auch schon vor Einleitung des Verfahrens, eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Einstweiligen Anordnung an die Beteiligten der Aufsichtsrat von ihnen angerufen werden. Gegen die Einstweilige Anordnung kann Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden.
- (4) Im übrigen gelten für den Erlaß Einstweiliger Anordnungen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit dem nicht die besondere Eigenart des Aufsichtsratsverfahrens entgegensteht.

§ 4 Wahl des Aufsichtsrates, Amtszeit

- (1) Dem Aufsichtsrat gehören ein Vorsitzender sowie sechs Beisitzer als ordentliche Mitglieder an.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich bis zu vier Vertreter wählen. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates vorzeitig aus diesem aus, so rückt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl nach. Scheidet der Vorsitzende aus, so rückt der Beisitzer mit der höchsten Stimmenzahl nach. Im Zweifelsfalle entscheidet das Los.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung des Vereins.
- (4) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates beträgt drei Jahre, jedoch bleibt er bis zur Neuwahl im Amt. Im Nachrückverfahren gemäß § 4 (2) der Aufsichtsratsordnung richtet sich die Amtsdauer des Nachrückers nach derjenigen des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 5) Ein Mitglied des Aufsichtsrates kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

§ 5 Sitzungen des Aufsichtsrates

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein, wobei er Terminwünsche der Beisitzer zu berücksichtigen hat.

§ 6 Inkrafttreten der Aufsichtsratsordnung

Die Aufsichtsratsordnung ist Bestandteil der Satzung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V.; sie tritt mit dieser in Kraft.

Regionalverbandsstatut

§ 1 Zusammensetzung

In allen Bezirken des Landes Berlin und Kreisen des Landes Brandenburg, in denen mindestens 20 Mitglieder des Vereines ihren hauptsächlichen Wohn- oder Arbeitssitz haben, können auf Beschluß des Vorstandes Regionalverbände gegründet werden.

§ 2 Aufgaben, Zweck und Zielsetzung

Die Regionalverbände repräsentieren den Verein gegenüber staatlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen, regionalen Verbänden und Vereinen etc.

§ 3 Durchführungsbestimmungen

Für die Arbeit der Regionalverbände erläßt der Vorstand Durchführungsbestimmungen.

§ 4 Inkrafttreten des Regionalverbandsstatuts

Die vorliegende Fassung des Regionalverbandsstatuts des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2001 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.

Lieferbedingungen

§ 1

Die Lieferung der vom Verein vertriebenen vereinseigenen Sachen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Bestellers bzw. Empfängers. Im Falle des Zahlungsverzuges finden die Vorschriften der Beitragsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit der Sitz des Vereins.

§ 3

Die vorliegende Fassung der Lieferbedingungen des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. tritt mit Ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 26.06.1993 in Kraft.

Beitragsordnung (BeitrO)

§ 1

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages an den Verein verpflichtet.
- (2) Für ordentliche Mitglieder ergibt sich die Höhe des monatlichen Beitrages aus dem Alter des Mitgliedes nach folgenden Richtlinien:

• Mitglieder, die 20 Jahre alt sind oder jünger:	3,00 €
• Mitglieder, die zwischen 21 und 25 Jahre alt sind:	4,00 €
• Mitglieder, die zwischen 26 und 30 Jahre alt sind:	5,00 €
• Mitglieder, die zwischen 31 und 35 Jahre alt sind:	8,00 €
• Mitglieder, die zwischen 36 und 40 Jahre alt sind:	10,00 €
• Mitglieder, die 41 Jahre alt sind oder älter:	15,00 €

Die Beitragsbemessung gilt für das gesamte Kalenderjahr, in dem das betreffende Alter erreicht wird.
- (3) Für fördernde Mitglieder beträgt die Höhe des monatlichen Mindestbeitrages 15,00 € (natürliche Personen) bzw. 25,00 € (juristische Personen).

- (4) Dem Antrag auf Aufnahme in den Verein ist eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers beizufügen.

§ 2

- (1) Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Aufnahmebeitrages an den Verein verpflichtet.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird einmalig mit der Aufnahme in den Verein fällig und beträgt für ordentliche Mitglieder 10,00 € für fördernde Mitglieder 20,00 € (natürliche Personen) bzw. 50,00 € (juristische Personen).

§ 3

- (1) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Beitrag ist für jeden Kalendermonat der Mitgliedschaft zu entrichten; angebrochene Kalendermonate werden voll mitgerechnet.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 4

- (1) Der Aufnahmebeitrag ist zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu bezahlen, und zwar für alle Monate des laufenden Kalenderjahres im voraus.
- (2) Jedes Mitglied, das dem Verein bereits am 1. Januar eines Jahres angehört, hat seinen Mitgliedsbeitrag ohne Zahlungsaufforderung für alle Monate des Jahres im voraus bis spätestens zum 10. Januar des Jahres zu entrichten. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (3) Ist der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.
- (4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.
- (5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.
- (7) Der Beitrag bzw. Beitragsrückstand gilt als bezahlt, sobald der entsprechende Betrag auf einem Konto des Vereines bzw. in bar bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereines oder einem von diesem zur Entgegennahme des Betrages Bevollmächtigten eingegangen ist.

§ 5

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung offener Beitragsrückstände. Der Beitrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft verbliebene Beitragsguthaben werden auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin erstattet.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Beitragsordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.

Presseausweisordnung (PrAO)

§ 1

- (1) Presseausweis und Kfz-Presseschild des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. (nachfolgend Verein) werden an Journalisten ausgegeben, die hauptberuflich bzw. hauptamtlich einer regelmäßigen journalistischen Tätigkeit nachgehen. Presseausweis und Kfz-Presseschild bleiben Eigentum des Vereines und sind nach Aufgabe der journalistischen Tätigkeit bzw. nach einer Einzugsverfügung durch den Verein unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- (2) Die Benutzung von Presseausweis und Kfz-Presseschild hat ausschließlich journalistischen Zwecken zu dienen. Jede mißbräuchliche Nutzung kann zum ersatzlosen Einzug von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild durch den Verein führen.
- (3) Jede Änderung des Namens, der Wohn- bzw. Meldeanschrift oder der journalistischen Tätigkeit ist dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen, ebenso die Beendigung der journalistischen Tätigkeit.

§ 2

- (1) Über einen Verlust von Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild ist der Verein unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu unterrichten. Der Ausweisinhaber haftet für jegliche mißbräuchliche Nutzung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes.
- (2) Der Verlust ist dem Verein glaubhaft durch entsprechende Dokumente bzw. Erklärungen nachzuweisen.

§ 3

- (1) Für die Überlassung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ist für jedes Kalenderjahr von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (2) Für jede weitere Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes innerhalb eines Kalenderjahres ist von Mitgliedern des Vereines eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € (Presseausweis) bzw. 10,00 € (Kfz-Presseschild), von Nicht-Mitgliedern eine Bearbeitungsgebühr von 40,00 € (Presseausweis) bzw. 25,00 € (Kfz-Presseschild) zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden am Tage der Beantragung der Ausstellung des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes fällig und sind innerhalb von zehn Tagen zu bezahlen. Bei Nichtleistung tritt mit Ablauf dieser Frist Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (4) Presseausweis und Kfz-Presseschild sind nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückzugeben. Bei Nichterledigung tritt Verzug am darauffolgenden Tage ein.
- (5) Das Kfz-Presseschild besitzt Gültigkeit grundsätzlich nur in Verbindung mit dem Presseausweis und wird ausschließlich an Inhaber eines Presseausweises des Vereines ausgegeben.

§ 4

- (1) Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild nach Beendigung der journalistischen Tätigkeit oder nach einer Einzugsverfügung durch den Verein nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen an den Verein zurückgegeben, wird mit Ablauf dieser Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € (Presseausweis) bzw. 50,00 € (Kfz-Presseschild) fällig. Der Vorstand kann diese Vertragsstrafe auf entsprechenden schriftlichen Antrag hin und nach eigenem Ermessen ermäßigen oder erlassen.
- (2) Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild werden grundsätzlich persönlich und gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Antragsteller kann zur Entgegennahme des Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes einen Dritten schriftlich bevollmächtigen oder auf eigene Gefahr um Übersendung auf dem Postwege bitten. Werden Presseausweis bzw. Kfz-Presseschild auf dem Postwege versandt, sind die dem Verein für die entsprechenden Briefe entstehenden Portokosten zu erstatten.
- (3) Sind zu entrichtende Gebühren nicht rechtzeitig gezahlt, so wird mit Ablauf des zehnten auf den Fälligkeitstermin folgenden Tages ohne Zahlungseingang eine Mahngebühr von 3,00 € fällig. Vergehen abermals zehn Tage, ohne daß ein Zahlungseingang erfolgt, werden weitere 3,00 € Mahngebühr fällig. Entsprechendes gilt für jede weitere Mahnung.

- (4) Die Portogebühren für eingeschriebene Briefe werden der Mahngebühr in voller Höhe zugeschlagen.
- (5) Für jede Rücklastschrift ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € zu entrichten.
- (6) Die dem Verein entstehenden Kosten der Rechtsverfolgung für die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen sind dem Verein zu erstatten.

§ 5

- (1) Jedem Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises sind ein aktuelles Paßfoto, eine Fotokopie beider Seiten des gültigen Personalausweises des Antragstellers sowie aktuelle journalistische Tätigkeitsnachweise beizufügen.
- (2) Inhaber eines Presseausweises sind darüber hinaus verpflichtet, dem Verein regelmäßig und unaufgefordert Nachweise ihrer journalistischen Tätigkeit beizubringen.
- (3) Der Verein kann den Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises bzw. Kfz-Presseschildes ohne Begründung zurückweisen.

§ 6

Die vorliegende Fassung der Presseausweisordnung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. ist vom Vorstand des Vereines auf der Vorstandssitzung am 28.11.2005 beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung (GOMV)

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung dient zur Regelung des Ablaufes der Mitgliederversammlung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V., soweit die Satzung des Vereins nicht bereits Regelungen vorsieht.

§ 2 Ordnungsgemäße Einladung

Die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Vorstand dafür Sorge getragen hat, daß nach menschlichem Ermessen jedes Mitglied mindestens 21 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. mindestens sieben Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung die schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung erhalten hat. Die ordnungsgemäße Einladung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden festgestellt.

§ 3 Beschlußfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung gemäß § 9 der Satzung und § 2 der Geschäftsordnung erfolgt ist und die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Beschlußfähigkeit wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden festgestellt.

§ 4 Eröffnung und Schluß der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. gemäß § 9 (7) der Satzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates eröffnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. gemäß § 5 der Geschäftsordnung vom Versammlungsleiter geschlossen.

§ 5 Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. gemäß § 9 (7) der Satzung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Versammlung kann für die gesamte Dauer der Mitgliederversammlung oder für einzelne Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter wählen.

§ 6 Antragsrecht

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, das seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachweislich erfüllt hat.

§ 7 Rederecht

- (1) Redeberechtigt ist jedes Mitglied gemäß § 6 (1) der Geschäftsordnung.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Versammlungsleiter auch Gästen das Wort erteilen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich zuzuleiten. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (2) Dringlichkeitsanträge bedürfen der Unterstützung der einfachen Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Anträge sind von den Antragstellern handschriftlich zu unterzeichnen.
- (4) Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so wird zunächst über den weitergehenden, sonst über den zeitlich zuerst eingebrachten abgestimmt. Die Entscheidung hierüber liegt beim Versammlungsleiter. Zusatz- oder Abänderungsanträge werden als weitergehende Anträge vorgezogen, Ergänzungsanträge im Anschluß an den Hauptantrag behandelt.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Anträge auf Umstellung, Erweiterung oder Verkürzung der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegebenen Tagesordnung müssen vor Festlegung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Nach einer beendeten Wahl oder Abstimmung oder nach Schließen eines Tagesordnungspunktes kann in eine nochmalige Behandlung nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung eingetreten werden, und zwar nur dann, wenn feststeht, daß zwischenzeitlich noch kein bei der ersten Abstimmung anwesendes Mitglied die Versammlung verlassen hat. Für die Wiederaufnahme ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.
- (4) Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlußfähigkeit
 3. Festlegung der Tagesordnung und Beschlußfassung
 4. Berichte
 5. Aussprache zu den Berichten
 6. Anträge
 7. Verschiedenes
 8. Schließen der Mitgliederversammlung

Weitere gegebenenfalls erforderliche Tagesordnungspunkte wie Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Wahl der Versammlungsleitung, der Mandatsprüfungs- und Zählkommissionen etc. können eingefügt werden.

§ 10 Rednerliste, Wortmeldung, Ordnungsrufe, Schluß der Beratungen

- (1) Der Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen und werden in die Rednerliste aufgenommen.
- (3) Worterteilungen außerhalb der Rednerliste erfolgen
 1. bei Hinweisen oder Anfragen zur Satzung und Geschäftsordnung
 2. zur Antragstellung.
- (4) Der Versammlungsleiter kann Ordnungsrufe erteilen; beim dritten Ordnungsruf wird das Rederecht für die Versammlung entzogen.
- (5) Die Beratung wird vom Versammlungsleiter geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort gemeldet hat.
- (6) Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit die Beratung abbrechen oder schließen.

§ 11 Entzug des Wortes

- (1) Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen werden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Es können folgende Anträge zur Tagesordnung gestellt werden:
 1. auf Zurückstellung eines Tagesordnungspunktes
 2. auf Abtrennung eines Tagesordnungspunktes
 3. auf Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte
 4. auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes
 5. auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes.
- (2) Über Tagesordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Anträge zur Tagesordnung sind mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (3) Die Gegenrede erfolgt formell oder begründet. Es ist nur je einem Redner zur Begründung sowie zur Gegenrede das Wort zu erteilen.
- (4) Erhebt sich gegen einen Tagesordnungsantrag kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Es können folgende Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit
 2. auf Schluß der Debatte
 3. auf Schluß der Rednerliste

4. auf Übergang zur Tagesordnung
5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
6. auf Einschaltung einer Beratungspause
7. auf Überweisung an den Vorstand, den Aufsichtsrat oder eine Kommission
8. auf Nichtbefassung
9. auf schriftliche Abstimmung
10. auf schriftliche und geheime Abstimmung
11. auf namentliche Abstimmung
12. auf Vertagung der Versammlung
13. auf Schluß der Versammlung.

- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (3) Die Gegenrede erfolgt formell oder begründet. Es ist nur je einem Redner zur Begründung sowie zur Gegenrede das Wort erteilen.
- (4) Erhebt sich gegen einen Geschäftsordnungsantrag kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

§ 14 Begrenzung der Redezeit

Die Redezeit kann mit einfacher Mehrheit bis auf fünf Minuten, bei Stellungnahmen zur Geschäftsordnung bis auf drei Minuten begrenzt werden.

§ 15 Persönliche Erklärung

Zur "persönlichen Erklärung" darf der Versammlungsleiter erst am Schluß des Tagesordnungspunktes das Wort erteilen. "Persönliche Erklärungen" sind dem Protokollführer schriftlich einzureichen.

§ 16 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen durch Akklamation oder Vorzeigen der Stimmkarte.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftliche, auf Verlangen der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftliche und geheime Abstimmung durchzuführen.
- (3) Namentliche Abstimmungen müssen auf Verlangen eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Die Abstimmung ist in der Sitzungsniederschrift namentlich festzuhalten.
- (4) Bei Abstimmung über einen Antrag gilt der Antrag als angenommen, wenn er die erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- (5) Tritt bei Abstimmung über einen Antrag, für dessen Annahme eine einfache oder absolute Mehrheit erforderlich ist, Stimmgleichheit auf, so gilt der Antrag nach zweimaliger Wiederholung der Abstimmung als abgelehnt.

§ 17 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- (2) Eine Wahl gilt als erfolgt, wenn der Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
- (3) Stehen zwei Kandidaten zur Wahl, so entscheidet - wenn im 1. Wahlgang keiner der beiden die absolute Mehrheit erreichen konnte - in einem 2. Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (4) Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so gehen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen in einen 2. Wahlgang, in dem dann die einfache Mehrheit entscheidet.
- (5) Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit auf, so entscheidet nach zweimaliger Wiederholung des Wahlganges das Los.
- (6) Der Kandidat muß sein Einverständnis mit der Kandidatur erklärt haben. Nach erfolgter Wahl muß eine Annahmeerklärung erfolgen.
- (7) Blockwahl ist zulässig.

§ 18 Stimmenmehrheit

Für alle Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Regelungen:

- a) Einfache Mehrheit: Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, ebenso die Stimmen erschiebener, sich jedoch nicht an der Abstimmung beteiligender Mitglieder)

- b) Absolute Mehrheit: Mehrheit der Stimmen aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden den Ablehnungen zugerechnet, ebenso die Stimmen erschienenener, sich jedoch nicht an der Abstimmung beteiligender Mitglieder)
- c) Qualifizierte Mehrheit: Die durch die Satzung vorgesehene besondere Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Personalbefragung, Personaldebatte

- (1) Auf Wunsch eines Mitgliedes ist bei Wahlen eine Personalbefragung durchzuführen.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes ist bei Wahlen eine Personaldebatte durchzuführen. Der Kandidat hat dabei den Raum zu verlassen.

§ 20 Öffentlichkeit und deren Zulassung

- (1) Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel nicht-öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ganz oder teilweise für die gesamte Dauer oder für bestimmte Tagesordnungspunkte bzw. für folgende Mitgliederversammlungen zugelassen werden.

§ 21 Sitzungsunterbrechung

- (1) Der Versammlungsleiter kann zur Einhaltung einer Mittagspause, zur Einlegung einer Beratungspause, zur Einschaltung einer Pause zur Unterbrechung einer erhitzten, unsachlichen Aussprache, zur kurzzeitigen Aussprache im Vorstand oder unter den Mitgliedern etc. die Versammlung unterbrechen, in einen anderen Raum verlegen oder zu fortgeschrittener Zeit bei Nichterledigung der Tagesordnung auf den folgenden Tag berufen.
- (2) Gleiches gilt bei der Entstehung störender Unruhe, die den Fortgang der Beratungen oder der ganzen Versammlung in Frage stellt.

§ 22 Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer dem Vorsitzenden und gegebenenfalls dem Sitzungsleiter zur Prüfung vorzulegen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer, vom Vorsitzenden und gegebenenfalls zusätzlich vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift ist den Mitgliedern auf deren Verlangen zuzuleiten.

§ 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Verbandes Junger Journalisten Berlin-Brandenburg e.V. tritt mit ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung am 21.07.2001 in Kraft; sie hebt alle früheren Fassungen auf.